

**Bebauungsplan 792/O REME I  
in Mönchengladbach-Lürrip**

**Artenschutzprüfung**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**Dezember 2019**

**Auftraggeber:**

EWMG- Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH  
Regentenstraße 21  
41061 Mönchengladbach

**Ansprechpartner:**

Klaus Winterberg (Stadt Mönchengladbach)

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im Dezember 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ANLASS</b>	<b>5</b>
<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>6</b>
<b>METHODEN</b>	<b>8</b>
Baumuntersuchung	8
Vogelkartierung	8
<b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>	<b>10</b>
Gebietsbeschreibung	10
Gebäude	10
Gehölze	11
Offenland	11
Vogelkartierung	11
Weitere Arten	13
Bewertung	13
<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
<b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>17</b>
<b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>	<b>19</b>
<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>20</b>
Prüfung des Artenspektrums	20
Prüfung der Wirkfaktoren	20
Ergebnis	21
<b>WEITERGEHENDE UNTERSUCHUNGEN UND NOTWENDIGE MAßNAHMEN</b>	<b>22</b>
Weitergehende Untersuchungen	22
Notwendige Maßnahmen vor und während der Rodungen und Abbrucharbeiten	23
Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung	25

<b>Empfehlungen</b>	<b>26</b>
<b>Freiwillige Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>QUELLEN</b>	<b>27</b>
<b>ANHANG</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 1: Fotodokumentation</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine</b>	<b>34</b>
<b>Anhang 3: Planungsrelevante Arten</b>	<b>35</b>

## Anlass

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, in Lürrip einen Bebauungsplan (BP) mit Wohnbau- und Freiflächen zu entwickeln. Im Rahmen der Umsetzung des BP werden große Flächen bebaut und umgestaltet sowie künftig ein großes Altenheim abgebrochen. Vermutlich werden einzelne mittelstarke bis starke Bäume gefällt werden müssen. Künftige Nutzungen sind Wohnen und soziale Infrastruktur. Weiter sollen im Südwesten des Plangebietes Parkflächen als Aufenthalts- und Erholungsflächen sowie Verbindungsachsen mit Baumreihen geschaffen werden. Die bestehenden Parkflächen und die teilweise starken Bäume im Nordosten des Plangebietes sollen größtenteils erhalten werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I, Vorprüfung) beauftragt, die im Januar 2019 vorgelegt wurde (STRAUBE 2019). Darin konnten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Prüfung (ASP II) gefordert, die mit dem diesem Bericht vorgelegt wird. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von den Abbrüchen betroffenen Tiergruppe der Vögel.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Brutten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten (wie Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Garten- und Parkflächen, Gehölze und Gebäude können in Nordrhein-Westfalen mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb der Bebauung und selbst in verdichteten Innenstadtbereichen nicht ausgeschlossen. Da der BP Planungen festsetzt, die Abbrüche, Rodungen und Flächenversiegelungen zur Folge haben, besteht bereits jetzt die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung des Gebietes wieder und stellt notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Untersuchungen vor Abbruch und Fällungen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Osten von Mönchengladbach im Stadtteil Lürrip (Abb. 1-3). Es wird im Norden von der Neusser Straße begrenzt, im Südwesten von Lohstraße und Fleenerweg. Im Nordwesten, Südosten und Osten grenzt das UG an bestehende Bebauung, v.a. Wohnbebauung und Gartenflächen an.

Das UG hat eine Größe von etwa 4,2 ha. Es ist derzeit nur teilweise und v.a. im Nordosten überbaut und versiegelt (s.u.).

In der Umgebung des UG liegen Wohngebiete und v.a. im Westen auch Gewerbegebiete. Im Südwesten schließt sich die ehemalige REME-Fläche an. Sie diente der britischen Armee als Instandsetzungswerk für Panzer, wurde aber 1992 stillgelegt. Ein Teil der Gebäude wurde bereits zurückgebaut.

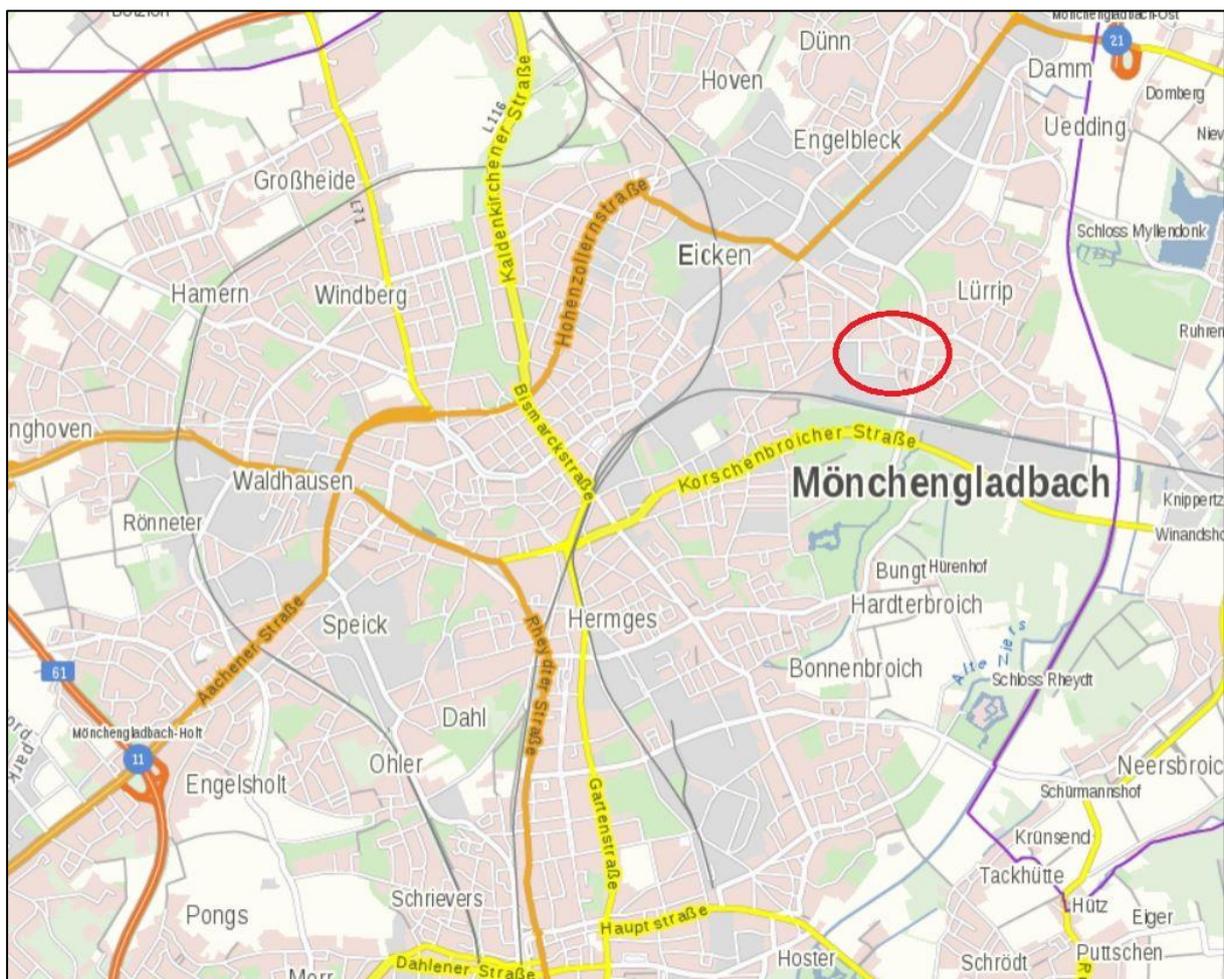


Abb. 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Mönchengladbach

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind Teile des Volksgartens (etwa 400 m südlich des UG) und die Niers mit den umgebenden Flächen (gut 1.000 m östlich des UG). Das nächste Naturschutzgebiet beginnt etwa 500 m südlich des UG und umfasst die Bungt und Teile des Volksgartens. Niersaue und Bahnflächen bei Eicken sind Teile des Biotopverbunds NRW mit besonderer Bedeutung, die Bungt ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

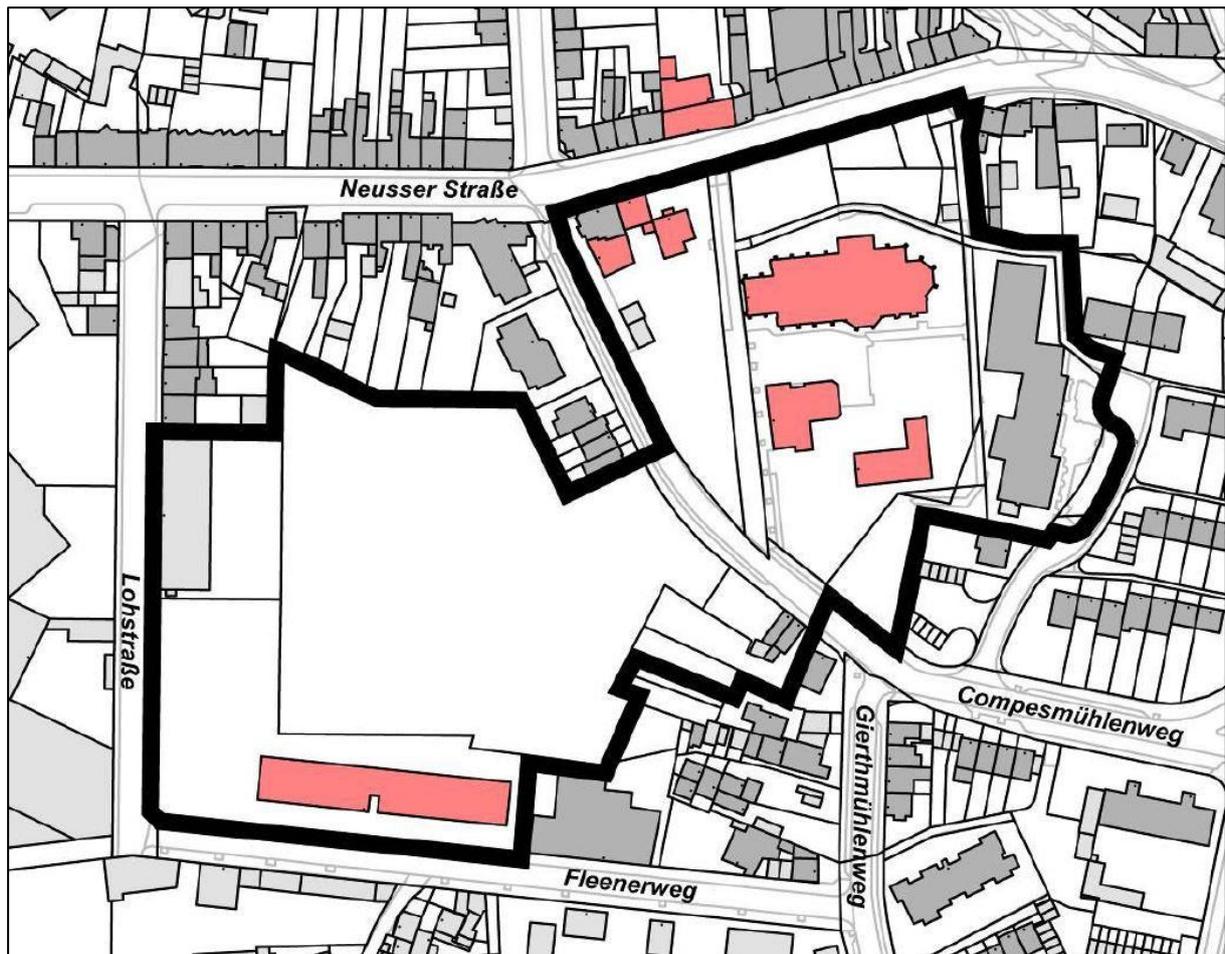


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets in Mönchengladbach-Lürrip (Quelle: Stadt Mönchengladbach)



Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet im Luftbild. Der Gehölzaufwuchs im Südwesten wurde bereits im Herbst 2018 gerodet.

## Methoden

### Baumuntersuchung

Die Bäume in den Parkanlagen wurden im Frühjahr 2019 vom Boden aus auf potentielle und genutzte Lebensstätten planungsrelevanter Arten untersucht. Soweit notwendig, kamen dabei ein Fernglas und eine starke Taschenlampe zu Einsatz.

### Vogelkartierung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005). Es fanden zwei abendliche Begehungen und drei morgendliche Kartiergänge<sup>1</sup> statt (Termine und Witterungsbedingungen siehe Anh. 2).

---

<sup>1</sup> Aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der intensiven Nutzung des Plangebietes wurde die Zahl der Begehungen reduziert.

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Eine Animierung mit Klangattrappen fand nicht statt. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Untersuchung fand von den vorhandenen Wegen und Straßen im und um das Gebiet herum aus statt. Privatflächen wurden nicht betreten.

## Ergebnisse und Bewertung

### Gebietsbeschreibung

Die Fläche südwestlich des Compesmühlenwegs wird zum Großteil von einer Brachfläche geprägt (siehe Fotos im Anhang). Die dort nach einer Firmenaufgabe in den letzten Jahren aufgewachsene Vegetation (v.a. dünne Bäume und Brombeere) wurde im Herbst 2018 gerodet. An der Lohstraße steht eine große, noch genutzte Lagerhalle, die erhalten werden soll. Im Westen des Fleenerwegs wurde im Herbst 2018 eine temporäre Flüchtlingsunterkunft aus Containern zurückgebaut. Am Compesmühlenweg besteht ein kleines, altes Wohnhaus mit Anbauten und großer Gartenfläche, das vorerst erhalten werden soll.

Nordöstlich des Compesmühlenwegs liegen eingebettet in kleine Parkflächen die Kirche St. Mariä Empfängnis mit Pfarrheim und Kindergarten, ein Parkplatz und ein Spielplatz sowie ein aufgegebenes und derzeit zwischengenutztes, sechsstöckiges Altenheim, dass abgebrochen werden soll. An der Ecke Neusser Straße und Compesmühlenweg bestehen drei Wohnhäuser, teilweise mit gewerblicher Nutzung, und mehrere Garagen.

Das südwestliche Teilgebiet ist - bis auf die Gartenfläche am Compesmühlenweg frei von Gehölzen. Im Nordosten wachsen neben Sträuchern in den Garten- und Parkflächen und entlang der Neusser Straße zahlreiche, auch stärkere Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz (BDH bis ca. 70 cm).

Durch die geplante Umgestaltung und Bebauung werden wenige Bäume gefällt und einzelne Gebäude rückgebaut. Aufgrund der intensiveren Nutzung, der Versiegelungen und des zunehmenden Verkehrs kommt es zu negativen Auswirkungen auf viele der im Gebiet und der näheren Umgebung lebenden häufigen und verbreiteten Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen sind.

### Gebäude

Die vorhandenen Gebäude im Gebiet werden weitgehend erhalten. Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden an den Gebäuden nicht gefunden.<sup>2</sup>

An den rückzubauenden Wohngebäuden am Compesmühlenweg können Quartiere aufgrund des Alters und der (Fassaden)Struktur nicht ausgeschlossen werden, am ebenfalls rückzubauenden ehemaligen Altenheim aufgrund der Größe nicht. Die Kirche und die alte Lagerhalle an der Lohstraße, bei denen keine Änderungen

---

<sup>2</sup> Morgendlichen Schwärmkontrollen einfliegender Fledermäuse fanden aber nicht statt.

geplant sind, bilden potentielle Standorte von Fledermausquartieren, die Kirche auch von Greifvögeln, Eulen und Dohlen. Hinweise auf eine Nutzung durch diese oder andere, planungsrelevante Tierarten wurden aber nicht festgestellt.

## **Gehölze**

Im Gebiet wachsen wenige starke Bäume, die Lebensstätten planungsrelevanter Arten aufweisen können. Im Park nördlich der Kirche stehen mehrere starke bis sehr starke Platanen, die Pflegeschnitte mit Höhlen oder Ausfaltungen aufweisen. Weitere starke Bäume stehen am Kindergarten, darunter eine Eiche mit einer Brut der Rabenkrähe, und in der Grünfläche südwestlich der Kirche (u.a. mehrere starke Eichen, Bergahorne und Eschen). Teilweise wurden an den Bäumen bereits starke Kronenäste gekappt. Zumindest eine Eiche im Süden weist einen Astabbruch und eine Spechthöhle auf, in denen Fledermäuse Quartiere beziehen könnten.

Hinweise auf genutzte Lebensstätten planungsrelevanter Arten in den Bäumen wurden nicht gefunden. Da Höhlungen und Spalten nur vom Boden aus untersucht wurden und keine Fledermauskartierung stattfand, sind solche Lebensstätten nicht völlig ausgeschlossen. Soweit dem Bearbeiter bekannt, sollen die genannten Bäume aber vollständig oder weitgehend erhalten werden.

## **Offenland**

Aufgrund der Rodung der durch langjährige Sukzession auf dem südwestlichen Teil des UG bestehenden Gehölze entstand eine große, offene Fläche. Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden nicht vorgefunden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass hier künftig Offenlandarten wie Feldlerchen brüten. Weiter dürften durch erneute Sukzession dichte Bestände von Stauden und Sträuchern entstehen, die zumindest häufigen und verbreiteten Brutvogelarten die Anlage von Nestern ermöglichen.

## **Vogelkartierung**

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Davon wurden 15 Arten als Brutvögel (mit oder ohne Brutnachweis oder mit Brutverdacht) eingestuft, Buntspecht, und Mauersegler als potentielle Brutvögel. Eine Art (Graureiher) trat ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf, drei Nahrungsgäste (Dohle, Elster und Türkentaube) brüten sicherlich in der näheren Umgebung des UG.

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mönchengladbach häufig und verbreitet. Sie gelten in NRW alle als nicht gefährdet. Keine Brutvogelart ist in NRW planungsrelevant. Der planungsrelevante Graureiher trat nur selten als Nahrungsgast auf. Da das UG kein essentielles Nahrungshabitat ist und die Art auch nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft brütet, sind Veränderungen im Gebiet für die Art rechtlich ohne Relevanz.

**Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten (gelb unterlegt: planungsrelevante Arten)**

Deutscher Name	Status im UR	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Amsel	B	*		
Blaumeise	B	*		
Buchfink	B	*		
Buntspecht	N, potB	*		
Dohle	B auß	*		
Elster	B auß	*		
Graureiher	N	*	X	G
Grünfink	B	*		
Grünspecht	Bv	*		
Hausrotschwanz	B	*		
Kohlmeise	B	*		
Mauersegler	N, potB	*		
Mönchsgrasmücke	B	*		
Rabenkrähe	Bn	*		
Ringeltaube	B	*		
Rotkehlchen	B	*		
Singdrossel	B	*		
Stieglitz	Bv	*		
Türkentaube	B auß	*		
Zaunkönig	B	*		
Zilpzalp	Bv	*		

**Erläuterungen zur Tabelle:**

**Status**

B: Brutvogel    Bn: Brutnachweis    Bv: Brutverdacht    pot. B: Potentieller Brutvogel  
 B auß: Brutvogel außerhalb des UR    D: Durchzügler    N: Nahrungsgast

**Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG ET AL. 2017**

1: vom Aussterben bedroht    2: stark gefährdet    3: gefährdet    \*: ungefährdet  
V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet  
S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet  
R: durch extreme Seltenheit gefährdet    - keine heimische Art (Jagdfasan)

**Plan.rel.** planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

**Erh. atl. Reg.** Erhaltungszustand in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen  
(nur für planungsrelevante Arten)

G: günstig    U: unzureichend    S: schlecht    ↓: mit Tendenz zur Verschlechterung

## Weitere Arten

Während der Eulenerfassung am 23.6.19 wurden mehrfach Zwergfledermäuse beobachtet, verstärkt im Bereich des bekannten Quartiers am Gierthmühlenweg (STRAUBE 2017). Weiter wurden mit einer Daueraufzeichnung mehrfach Breitflügelfledermäuse und Kleinabendsegler aufgenommen. Hinweise auf weitere Quartiere von Fledermäusen als dem vorgenannten wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst. Alle drei Arten können Gebäude als Quartiere nutzen, ebenfalls das im südlichen REME-Gelände nachgewiesene Braune Langohr (ebd.).

## Bewertung

Im Rahmen der Untersuchung wurden nur für nicht planungsrelevante Vogelarten Niststätten im Plangebiet nachgewiesen. Streng geschützte Vogelarten sind von der Planung bzw. deren Umsetzung nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen in zu fällenden Bäumen oder an abzubrechenden Gebäuden können nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher müssen Fledermäuse ggf. im Rahmen der Fällungen und Abbrüche vorab untersucht und mit geeigneten Maßnahmen geschützt werden (siehe Maßnahmen).

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2018).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, der Stadt Mönchengladbach und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine systematische Erfassung der Vögel mit mehreren morgendlichen und abendlichen Begehungen statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die Messtischblatt-Quadranten 4704-4 (Viersen-Südost) und 4804-2 (Mönchengladbach-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 2.12.2019 (vgl. Anh. 2)
- Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen (<https://nrw.observation.org>)
- Stadt Mönchengladbach (mündl. Mitt.)
- NABU Mönchengladbach (mündl. Mitt.)
- Untersuchung des REME-Geländes 2016 (STRAUBE 2017)
- Vogelkartierung 2019 (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren neun Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus (siehe Anh. 2). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. In den rückzubauenden und den zu erhaltenden Gebäuden können potentiell Quartiere für Fledermäuse bestehen, ebenso in mittelstarken bis starken Bäumen. Von einem Mehrfamilienhaus am Gierthmühlenweg<sup>3</sup> ist ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus bekannt, aus dem REME-Geländes südlich des Fleenerwegs ein weiteres Quartier der Art (beide Nachweise 2016, STRAUBE 2017). Weiter wurden bei der Untersuchung des REME-Geländes (ebd.) Jagdhabitats und/oder Durchflüge der folgenden Fledermausarten erfasst: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie eine Langohrart, vermutlich das Braune Langohr. Von den o.g. Arten nutzen neben der Zwergfledermaus Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler regelmäßig Gebäude im Siedlungsbereich, die Rauhautfledermaus im Winter ebenfalls. Nahrungshabitats im Gebiet, v.a. die Gärten und Parkflächen, dürften von Fledermäusen regelmäßig und länger zur Jagd aufgesucht werden; aufgrund der großen und naturnäheren Flächen in der Umgebung, etwa entlang von Gladbach und Niers, werden keine essentiellen Nahrungshabitats von Fledermäusen im UG zerstört. Mit Gärten und Grünflächen werden neue Jagdhabitats geschaffen, an neuen Häusern ggf. auch Quartiere für Fledermäuse.

---

<sup>3</sup> In der ASP I wurde fehlerhaft der Compesmühlenweg als Straße des Quartiers genannt.

Der im FIS genannte Europäische Biber kommt im UG mit Sicherheit nicht vor und ist von der Planung nicht betroffen.

Weiter führt das FIS in den ausgewerteten MTB-Quadranten 27 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wespenbussard. Aufgrund der Vogelkartierung 2019 werden die genannten Arten als Brutvögel im Gebiet ausgeschlossen. Für Bodenbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn ist die Fläche auch aufgrund der geringen Größe, der intensiven Nutzung und der zahlreichen Haustiere ungeeignet. Da Gewässer und geeignete Brutbäume fehlen, kommen Kormoran und Graureiher nicht vor, der Eisvogel höchstens potentiell als Nahrungsgast an Gartenteichen. Die im FIS genannten weiteren Gehölz- und Gebäudebrüter werden aufgrund des Habitats und der Kartierung derzeit ebenfalls ausgeschlossen. Möglich erscheinende Bruten von Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule wurden 2019 nicht vorgefunden. Bruten von Mauerseglern und Dohlen, die als Koloniebrüter planungsrelevant wären, können aufgrund der Vogeluntersuchung im Gebiet ausgeschlossen werden. Beide Arten brüten vermutlich in benachbarten Straßenzügen, aber nicht in Form großer Kolonien mit vielen Brutpaaren. Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Daneben brüten sicherlich zahlreiche häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. im nicht großflächig gestörten Nordosten des Plangebietes.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren und Vögeln führt das FIS für die MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel Amsel, Buchfink, Bunt- und Grünspecht, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp sowie Einzelbruten von Dohle und Mauersegler.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation und eines Teils der extensiv genutzten offenen Parkflächen, ggf. auch zur Zerstörung von Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der bestehenden und der umgebenden Bebauung und den (Fuß)Wegen und Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen und Wegen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

### Prüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von neun Fledermausarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden. Zwerg-, Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler wurden auch 2019 nachgewiesen 2017 u.a. das Braune Langohr.

Weiter ist das Vorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt oder möglich: Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wespenbussard. Auch bei den Vögeln sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht völlig ausgeschlossen. Nachgewiesen wurden 2019 keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Gebiet.

Der Biber wird aufgrund seiner Habitatansprüche und Verbreitung im Plangebiet ausgeschlossen. Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen im Gebiet sind weder bekannt noch zu erwarten.

Nahrungshabitate bestehen für zahlreiche weitere in Anhang 3 genannte planungsrelevante Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als in der näheren und weiteren Umgebung.

### Prüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen könnten, können für die Gebäude und für starke Bäume nicht völlig ausgeschlossen werden (Tötungen, Zerstörung von Quartieren). Alle genannten Arten können zumindest zeitweise Gebäude und/oder Bäume als Quartiere nutzen. Es wurden aber keine Quartiere nachgewiesen. Alle potentiell vorkommenden Fledermausarten jagen vermutlich auch im Plangebiet, drei Arten wurden 2019 nachgewiesen, eine weitere Art 2017. Es handelt sich aber sicherlich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Da 2019 keine Bruten planungsrelevanter Arten im UG nachgewiesen wurden, sind Tötungen und Zerstörungen von Lebensstätten von Vögeln ausgeschlossen. Es brüten aber sicherlich viele häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet.

Populationsrelevante Störungen von Fledermäusen oder planungsrelevanten Vogelarten werden ausgeschlossen.

## Ergebnis

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten werden im Gebiet derzeit ausgeschlossen. Bei Fledermäusen sind einzelne Quartiere in Gebäuden und Bäumen möglich. Von nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) wurden zahlreiche Bruten mehreren Arten im Gebiet nachgewiesen. Verstöße gegen § 44 BNatSchG, insbesondere die Tötung von Tieren und die Zerstörung geschützter Lebensstätten, sind für Vögel ausgeschlossen, für Fledermäuse nicht völlig.

Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten und u.U. auch Lebensstätten von Fledermäusen müssen durch eine Bauzeitenregelung geschützt oder durch eine vorherige Untersuchung ausgeschlossen werden müssen. **Unter der Beachtung der im Folgenden genannten Untersuchungen und Maßnahmen sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist entsprechend zulässig.** Eine Ausnahmegenehmigung (ASP III) ist nicht notwendig.

## Weitergehende Untersuchungen und notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (v.a. von Fledermäusen) und von Brutorten häufiger und verbreiteter Vogelarten durch die Umsetzung des BP ist nicht ausgeschlossen. Daher sind **Maßnahmen** zum Schutz dieser Arten, aber auch häufiger und verbreiteter Vogelarten notwendig.

### Weitergehende Untersuchungen

#### **U 1: Untersuchung von Gebäuden vor Abbruch und Sanierung auf Fledermausquartiere**

Da in den (wenigen) rückzubauenden Gebäuden Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden können, die Gebäude aber auch nicht näher untersucht wurden, müssen sie vor dem Abbruch auf Fledermausquartiere untersucht werden. Dies gilt u.U. auch für Sanierungen von Dächern und Fassaden.

#### **U 2: Erneute Untersuchung des Gebietes nach Sommer/Herbst 2022**

Sofern die Umsetzung des BP erst nach dem Sommer/Herbst 2022 beginnt, müssen die Vögel 2022 erneut erfasst werden. Insbesondere auf der jetzt offenen Fläche im Südwesten können sich sowohl Offenlandarten als auch Gehölzbrüter ansiedeln.

#### **U 3: Ökologische Baubegleitung**

Sofern Sanierungen oder Rückbauten an Gebäuden beginnen sollen, bevor die o.g. Untersuchungen abgeschlossen sind, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig. U.U. ist es zum Schutz von Tieren erforderlich, Spaltenverstecke vor Beginn des Abbruchs zu öffnen, um Tiere zu vergrämen, etwa durch die Entfernung von Dachrandblechen.

## **Notwendige Maßnahmen vor und während der Rodungen und Abbrucharbeiten**

### **M 1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit**

Zum Schutz von Brutn häufiger Arten und Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen **Fällungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt** und **Abbrüche nur in dieser Zeit begonnen** werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Fällung der Bäume und der Rodung von Sträuchern eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden. Bei Fällungen ist auf Baumhöhlen und Spalten zu achten, in denen sich Tiere, v.a. Fledermäuse verstecken können. Eine Nutzung von Bäumen mit BHD ab 30 cm durch Fledermäuse ist auch im Winter möglich. Größere Höhlungen sind zu dokumentieren und als potentielle Fledermausquartiere im Verhältnis 2:1 durch Ersatz-Lebensstätten (Fledermauskästen) zu ersetzen, von Fledermäusen genutzte Höhlungen im Verhältnis 5:1 (MKUNLV 2013).

### **M 2: Öffnung von spaltenförmigen Hohlräumen zum Schutz von Fledermäusen vor Beginn von Abbrüchen**

Zum Schutz von Fledermäusen, die an den Gebäuden leben können, sind u.U. folgende Stellen **vor Beginn der Arbeiten mit schwerem Gerät vorsichtig von Hand** zu öffnen:

- Dachrandverkleidungen
- Fassadenplatten
- Sofern Hinweise auf weitere Fledermausquartiere oder auch Tiere gefunden werden, müssen diese Quartiere ebenfalls vorsichtig von Hand geöffnet werden.

Diese Maßnahme ist durch die Ergebnisse von U1 (Untersuchung der Gebäude vor Abbruch) zu konkretisieren.

### **M 3: Schutz gefundener Vogelbruten und Fledermäuse**

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die **Arbeiten sofort zu unterbrechen**. Es sind die Stadt Mönchengladbach (Untere Naturschutzbehörde) und zur Bergung ein Fledermausexperte zu verständigen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

#### M 4: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Gebäuden

Für genutzte Quartiere an den Gebäuden (Ergebnisse von U1) sind jeweils mindestens 2 geeignete Ersatz-Lebensstätten an benachbarten Gebäuden oder den Neubauten zu installieren (2 Ersatzquartiere je zerstörtes Quartier). Im Fall des Fundes weiterer genutzter Quartiere beim Abbruch sind diese ebenfalls im Verhältnis 2:1 zu ersetzen.

Sofern Winterquartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden, müssen auch geeignete Ersatzquartiere im Verhältnis 2:1 installiert werden.

Ersatzquartiere für Fledermäuse sind in mindestens 3 m, zur Vermeidung von Vandalismus besser in mindestens 4 m Höhe anzubringen, an Gebäuden möglichst auch höher. Der Abstand zu darunter liegenden Dachflächen oder Terrassen muss ebenfalls mindestens 3 m betragen. Der Anflug von unten und von der Seite muss dauerhaft frei bleiben. Die Ersatzquartiere dürfen nicht beleuchtet werden und dürfen nicht in der prallen Sonne hängen. Zur frühzeitigen Abstimmung der Standorte der Kästen mit einem Experten und/oder mit der Stadt Mönchengladbach (Untere Naturschutzbehörde) wird dringend geraten.

Ersatzquartiere sind vorzugsweise in die Fassade zu integrieren (Außenmauer, Klinker oder WVS). Bei Offenhaltung der Einschlupföffnungen können sie verputzt und mit atmungsaktiver Farbe gestrichen werden, so dass sie kaum noch auffallen. Ersatzweise können Fassadenkästen an den Fassaden aufgehängt werden.

Sofern keine Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden geschaffen werden können, sind für die Abbrüche - je nach Anzahl und Bedeutung nachgewiesener Fledermausquartiere - ein oder zwei Artenschutztürme im Gebiet oder am Rand des Gebietes zu errichten (vgl. Abb. 4-5). Daran sind Ersatzquartiere für Fledermäuse, ggf. auch für Mehlschwalben zu schaffen. Auch dort gelten die oben genannten Bedingungen für Lage, Beleuchtung etc. der Ersatz-Lebensstätten für Fledermäuse.



Abb. 4-5: Beispiele für neue, bereits von Fledermäusen genutzte Artenschutztürme (Usedom, April 2019)

### **M 5: Schaffung von Ersatzniststätten für planungsrelevante Vogelarten**

Sofern Niststätten weiterer planungsrelevanter Arten gefunden werden, sind sie entsprechend durch Ersatzquartiere auszugleichen (nach MKULNV 2013).

### **M 6: Beleuchtung der Baustellen**

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung des REME-Geländes südlich des Fleenerwegs. Das Gebiet des BP dient Fledermäusen nachweislich als Jagdhabitat, mit Sicherheit auch Eulen.

## **Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung**

### **M 7: Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen**

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa der südliche Teil des REME-Geländes) und an das Offenland. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>4</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

---

<sup>4</sup> Manche Vogelarten können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

## **M 8: Beleuchtung der Neubauten**

Auch nach Abschluss der Bebauung sollten Lichtemissionen in die Umgebung möglichst vermieden und nur die notwendigen Flächen beleuchtet werden. Dauer und Lichtstärke sollten minimiert sowie naturverträgliche Leuchten und Leuchtmittel eingesetzt werden. Bei der Wahl der Leuchten und Leuchtmittel sind die Ergebnisse laufender Forschungen zur tierfreundlichen Beleuchtung zu beachten.

## **Empfehlungen**

Um Störungen von Vogelbruten sicher zu vermeiden, sollten Gehölze im Bereich der Abbrüche und Erschließungsmaßnahmen möglichst frühzeitig gerodet werden, im Südwesten des Gebietes ggf. nochmals.

## **Freiwillige Maßnahmen**

Es wird angeregt, an Neubauten weitere Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Derzeit gehen durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen Niststätten und Fledermausquartiere in großer Zahl im Siedlungsraum verloren. Weiter wird angeregt, starke Bäume als potentielle Höhlen- und Horstbäume sowie mittelstarke Bäume als Zukunftsbäume soweit möglich zu erhalten.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.6.2018) – Online Version unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

- STRAUBE, M. (2017): Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung) für den Abriss von Gebäuden auf dem ehemaligen Reme-Gelände in Mönchengladbach-Lürrip. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mönchengladbach.
- STRAUBE, M. (2019): Artenschutzprüfung Stufe I Bebauungsplan 792/O REME I in Mönchengladbach-Lürrip. - Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mönchengladbach.

## Anhang

### Anhang 1: Fotodokumentation

#### Halle und geräumter Bereich im Südwesten des UG



#### Altes Wohngebäude und Gärten westlich des Compesmühlenwegs



Parkflächen und Gebäude östlich des Compesmühlenwegs





### Bäume und Gebäude an der Neusser Straße





Starke Platanen nördlich der Kirche



### Starke Bäume südwestlich der Kirche



Fotos: © Michael Straube, Dezember 2018 und April/Mai 2019

**Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine**

<b>Datum</b>	<b>22.3.19 abends</b>
<b>Zeit</b>	22.03 - 22.43 Uhr
<b>Sonnenuntergang (lokal)</b>	18.50 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	9°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Wetter (Ende)</b>	9°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Abendliche Erfassung balzender Eulen

<b>Datum</b>	<b>10.4.19 tagsüber</b>
<b>Zeit</b>	14.30 - 15.00 Uhr
<b>Sonnenaufgang (lokal)</b>	7.02 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	14°C, Bewölkung 0/8, 3 Bft
<b>Wetter (Ende)</b>	14°C, Bewölkung 0/8, 3 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Erfassung der Vögel

<b>Datum</b>	<b>23.4.19 abends</b>
<b>Zeit</b>	23.00 - 23.46 Uhr
<b>Sonnenuntergang (lokal)</b>	21.53 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	22°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Wetter (Ende)</b>	21°C, Bewölkung 0/8, 1-2 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Abendliche Erfassung balzender Eulen

<b>Datum</b>	<b>30.5.19 morgens</b>
<b>Zeit</b>	11.30 - 12.20 Uhr
<b>Sonnenaufgang (lokal)</b>	5.25 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	16°C, Bewölkung 8/8, trocken, 2-3 Bft
<b>Wetter (Ende)</b>	19°C, Bewölkung 8/8, trocken, 2 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Morgendliche Erfassung der Vögel

<b>Datum</b>	<b>17.6.19 morgens</b>
<b>Zeit</b>	5.55 - 6.45 Uhr
<b>Sonnenaufgang (lokal)</b>	5.18 Uhr
<b>Wetter (Beginn)</b>	13°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Wetter (Ende)</b>	13°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft
<b>Durchgeführte Tätigkeiten</b>	Morgendliche Erfassung der Vögel

### Anhang 3: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 4704-4 (Viersen-Südost) und 4804-2 (Mönchengladbach-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIG), Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg), Säume, Hochstaudenfluren (Säu), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Gebäude (Geb), Höhlenbäume (HöB)

FIS NRW mit Stand vom 2.12.2019

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	oVeg	Säu	Gärt	Geb	HöB
<b>Säugetiere</b>									
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	FoRu!
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na			Na	FoRu!	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	FoRu
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	(FoRu)	FoRu!
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	Na			(Na)	FoRu	FoRu
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	FoRu
<b>Vögel</b>									
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(Na)			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-			FoRu			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	oVeg	Säu	Gärt	Geb	HöB
		vorhanden							
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu	FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt			Na	FoRu!, Na		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na		FoRu!
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)					
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		FoRu	FoRu		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu			(FoRu)		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	(FoRu)		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	Na		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	Na		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt			Na	Na	FoRu	FoRu!
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)		Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIG	oVeg	Säu	Gärt	Geb	HöB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(Na)	(Na)		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	FoRu!	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    S Schlechter Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung    + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat    FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten    Ru Ruhestätten    ! Schwerpunkt-Vorkommen    () Nebenvorkommen